

Bericht Arbeitsgruppe „‘Dogmatik’ aus rechtswissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Sicht“

Rolf-Peter Calliess / Fritz Sack

Universität Hannover, Fakultät für Rechtswissenschaften

Dieser Bericht kann nicht beanspruchen, den Diskussionsverlauf und die Diskussionsergebnisse dieser Arbeitsgruppe vollständig und richtig gewichtet wiederzugeben. Er ist auf der Basis weniger Notizen, eines gelichteten Gedächtnisses zweier daran Beteiligter – Calliess und Sack –, im übrigen auf der Grundlage des jeweiligen Vorverständnisses der beiden Verfasser entstanden. Das Zustandekommen wurde so inszeniert: erste Fassung des Berichts von Sack – Gegenlesen und Modifizierungen von Calliess – gemeinsam vertretende Endfassung.

A. Die Diskussion in dieser Arbeitsgruppe stand unter dem komplexen Thema der Bezüge zwischen der Rechtsdogmatik auf der einen Seite und den Sozialwissenschaften auf der anderen Seite, noch spezifischer: denen zwischen Strafrechtsdogmatik und Kriminologie. Das Spektrum der Diskussion war zunächst abgesteckt durch die verschiedenen Herkunfts- und Arbeits- (sprich: Lehr-)interessen der Teilnehmer. Mit Lüderssen (Frankfurt/Main) und Thoss (Bremen) waren Vertreter schon praktizierter strafrechtlich-kriminologisch integrierter Curricula anwesend, Calliess und Sack (beide Hannover) argumentierten im Vorgriff eines erst noch zu entwickelnden integrierten Curriculums, Albrecht (Bielefeld) brachte eine praxisbezogene Position aus Bielefelder Sicht ein, daneben wurden Positionen aus Münster (Fabelius, Stein-Hilbers), Gießen (Fabricius, Fabricius-Brand) und Berlin (Dürkop) vertreten.

B. Die erste Phase der Diskussion tat sich außerordentlich schwer mangels klar herausgearbeiteter Fragestellungen. Implizit allenfalls war allen Diskussionsbeiträgen – schriftliche Vorlagen existierten lediglich von Lüderssen, der die Gliederung eines in Frankfurt verwendeten strafrechtlich-kriminologischen Kurses zur Gewaltkriminalität eingab, die aber in der Diskussion kaum aufgenommen wurde – der Versuch gemeinsam, eine Position zu formulieren, die in zunächst gleich großer Entfernung von rechtswissenschaftlicher Dogmatik wie von kriminologischer Fragestellung anzusiedeln ist. Nur so – darüber war man sich einig – scheint es möglich, Kriterien und selektive Zugriffe sowohl auf das Strafrecht und seine Wissenschaft wie auf die Kriminologie zu gewinnen, aufgrund derer ein Bestand von Lehrinhalten erarbeitet werden kann, die der Forderung nach einer integrierten Kursfolge „Strafrecht/Kriminologie“ im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung entsprechen. Die als Folge knapper Tagungsressourcen nur skizzierten Bezugspunkte reichten von einer social-problems-Perspektive (Thoss) über einen in Fortführung der älteren Tradition einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ dezidiert kriminalpolitischen Ansatz (Lüderssen), eine kommunikationstheoretisch-sozialwissenschaftlich fundierte bzw. zu rekonstruierende Strafrechtsdogmatik (Calliess) bis hin zu einer Position, die aus einer eher didaktisch und formal als theoretisch motivierten System-Perspektive den Stellenwert sowohl von Dogmatik wie von Kriminologie für strafrechtliches Handeln zu begreifen sucht (Sack).

1. Die *gesellschaftliche Problemperspektive* begreift positive Normen und deren rechtswissenschaftlich-dogmatische Einbettung als funktionalisierbare und zu instrumentierende Aspekte von Lösungsimperativen angesichts sozialer Problemzusammenhänge. Letztere sind Ausgangspunkt für den Zugriff auf rechtswissenschaftliches Handwerkszeug auf allen Ebenen juristischen Handelns. Ein hier besonders zur Sprache gekommener Gesichtspunkt betraf das berufliche Selbstverständnis und das aus einem so ansetzenden Qualifikationssystem resultierende Berufsbild. Wenn der Eintrainierung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Attitüden nicht mehr die positiven Normen, deren Begründungs- und Ableitungszusammenhänge zugrunde liegen, dann kollidiert dies zweifellos mit dem herkömmlichen Bild des Juristen, der die eigene „gelehrte Tradition“ konsequent zu relativieren und zu fungibilisieren haben. Der Stellenwert dogmatischer Vorgaben wird zwar nicht schlicht preisgegeben, als Rahmenbedingungen von Problemlösungsverhalten werden

sie jedoch zwecks ihrer Verfügbarkeit Kriterien unterworfen, die nach allem Dogmatikverständnis solche außer- und nicht immanentrechtlicher Art sind.

2. Der *kriminalpolitische Ansatz* mit seinem Anspruch, nach Art der früheren „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ auf breiter Front zu argumentieren, bemühte sich um die Entwicklung kriminalpolitischer Operationalisierung und Präzisierung. Dabei wurden in die Diskussion Stichworte wie „Massenkriminalität“, „Schwere der Kriminalität“, „Aktualität von Kriminalität“, „Grenzbereiche der Kriminalisierung“ als kriminalphänomenologische Ausgangspunkte selektiver kriminalpolitischer Strategien eingeführt, die gleichsam als Vorfilter sowohl Dogmatik wie Kriminologie nach ihren Instrumenten der wissenschaftlichen Aufbereitung und Lösung dieser Frage zu sieben und zu sichten hätten. Die genauen Konsequenzen, die ein solcher Ansatz für Stellenwert, Erhaltung, Veränderung, Verzichtbarkeit, Substituierbarkeit von Dogmatik hat, wurde in der Diskussion nicht deutlich. Zum Teil wurden Fragen dieser Art abgeschnitten bzw. unterdrückt durch globales und bekenntnishaftes Insistieren auf die Unversehrbarkeit der Dogmatik im Sinne präntendierter Funktionsleistungen.

3. Das Fundierungserfordernis der Dogmatik als je gegebener Imperativ eines dogmatischen Systems ist der zentrale Angelpunkt des Versuches, dieses Bedürfnis *kommunikations-theoretisch-sozialwissenschaftlich* einzulösen. Dabei wird natürlich unterstellt, daß wir es derzeit mit erheblichen Grundlegungsdefiziten in dogmatischer Hinsicht zu tun haben, deren Ursachen wie Abhilfen gleichermaßen die Sozialwissenschaften ins Spiel bringen. Auch hier konnte die Diskussion die Folgefragen nicht weiter präzisieren, geschweige denn beantworten, ob eine solche kommunikationstheoretisch-interaktionistische Perspektive die Strukturen und Leistungen der Dogmatik besser sicht- und darstellbar macht oder ob – und wenn ja, in welcher Weise – ein solches Herangehen an die Dogmatik deren Strukturen und Leistungen beeinträchtigt. Dabei wird die Dogmatik als ein Netz von vorproduzierten Argumentationszusammenhängen begriffen, die in der Entscheidungssituation entlasten. Die Argumentationszusammenhänge müßten so konstruiert sein, daß sie wissenschaftlich, und zwar rechts- und sozialwissenschaftlich, diskutierbar sind und nicht bloße „Glaubensbekenntnisse“ abnötigten.

Im übrigen schien diese Position für die Frage des wechsel-

seitigen Bezugs von Strafrechtsdogmatik und Kriminologie den sichersten Zugriff sowohl zum Arsenal des sozialwissenschaftlichen Instrumentariums wie zur Orientierung gegenüber der Dogmatik zu haben. Aber auch hier hätte die Diskussion Gelegenheit benötigt, mehr ins Detail gehen zu können.

4. Der *systemorientierte Ansatz* intendierte eine Ebene der Analyse und Betrachtung, die zunächst freizuhalten ist sowohl von kriminalpolitischen Vorgaben wie von Einschätzungen und Zumutungen gegenüber der Dogmatik. Zu vermeiden sei auch eine Übernahme der landläufigen reziproken Ressentiments zwischen Strafrechtsdogmatik und Kriminologie. Gedacht ist dabei an die Entwicklung eines theoretischen Rüstzeugs, das in der Lage ist, rechtswissenschaftliches und kriminologisches Handeln als Momente innerhalb ein- und desselben Kontextes zu begreifen, obwohl beide Aspekte ihrerseits voneinander abhebbar und gegeneinander partiell verselbständigt sind. Unterstellt wird dabei, daß weder aus der Strafrechtsdogmatik noch aus der Kriminologie heraus die Wege zu markieren sind, die zu einer integrativen Vereinigung beider führen. Die Einlösung eines solchen Programms macht eine Differenzierung dessen, was unter Kriminologie zu verstehen ist, nötig und erfordert ebenso eine Zerlegung und genauere Bestimmung des „catch word“ juristische Dogmatik. Der Refrain auch hier: dazu kam es nicht mehr.

C. Die vorstehend skizzierte Diskussion suggeriert eine Systematik und chronologische Abfolge, die nicht stattgefunden hat. Korrekt abgebildet – auch zeitlich – ist aber das in der ersten Phase der Diskussion nur zaghafte Herangehen an die Frage der Dogmatik. Implikationen in dieser Hinsicht fielen ab, mehr als sie formuliert wurden. Damit deutete sich schon der „Gretchencharakter“ dieses Problems an, der vollends und unvermittelt zu Tage trat, als diese Frage in einer zweiten Phase der Diskussion frontal angenommen wurde. Hier zeigte sich dann, daß Aussagen und Stellungnahmen zur Dogmatik nur mühsam die Konsequenz vermeiden können, Bezugsgruppen zu stiften oder zu verstärken, Haltesignale zu setzen, Diskussionshemmer, statt -auslöser zu sein.

Nicht nur darunter, d.h. der hüben wie drüben streckenweise zwanghaft geführten Diskussion, als bewege man sich ständig in oder an der Grenze von tabueingezäunten Zonen, litt die Verhandlung zur Dogmatik. Es ermangelte ihr auch

der sorgfältig sortierten Fragestellung, der begrifflichen Trennschärfe der Aussagen, und es passierten am laufenden Bande Äquivokationen, die nicht gestellt und ausgeräumt wurden. Wenn etwa ein Jurist von Funktion spricht, meint er in der Regel Intention, Zweck oder Ziel, nicht aber, wie es der Sozialwissenschaftler zu tun gelernt hat, objektive, empirisch nachweisbare Konsequenzen – zwei weiß Gott verschiedene Dinge.

Es schien des weiteren nicht möglich – selbst nicht für die kurzfristigen Verständigungszwecke einer mehrstündigen Diskussion – einen Begriff von Dogmatik sprachregelnd einzuführen, auf den die Teilnehmer sich hätten einigen können. „Argumentationszusammenhänge und -systeme“, die als eine Art sprachlicher (reduzierter) Tiefenstruktur die Funktion erfüllen, die Normenvielfalt des positiven Gesetzes zu systematisieren und die Normapplikation auf soziale Sachverhalte zu steuern, war ein Dogmatikverständnis, das den Gegenstand noch am genauesten, wenn auch restriktivsten bezeichnete. Die anderen Dogmatikexplicationen waren in der Regel insofern unter einem Tautologieverdacht, als sie die Funktionen (zugemuteten, intendierten, normativ gesetzten, empirisch nachgewiesenen) dogmatischer Systeme mit diesen in eins setzten. So wurde als Dogmatik dasjenige im System der Rechtswissenschaft reklamiert, das Berechenbarkeit, Rechtssicherheit, Freiheit, Kontinuität rechtlichen Handelns etc. herstelle und garantiere. Auf diese Weise geriet – wirkungsvoll, wenn auch ungewollt – jeder Zweifel an der Dogmatik tendenziell zu einem Votum gegen jene Prinzipien und Werte, denen zu dienen die Dogmatik existiere. Eine Entzerrung solcher – wie man meinen sollte – falscher Frontstellungen hätte es nötig gemacht, die Nichtkongruenz der (zumindest weiter Teile der) juristischen Dogmatik mit den sogenannten bürgerlichen Errungenschaften aufklärerischer Herkunft deutlich zu machen. Nicht jede dogmatische Figur und nicht jedes Element im System der rechtswissenschaftlichen Dogmatik ist nahtlos subsumierbar unter die und damit legitimierbar mit den Verfassungsprinzipien der Rechtsstaatlichkeit. Es liegt auf der Hand, daß hier Strategien der Immunisierung zur Rede standen.

Mühsam nur zeichnete sich eine Diskussionsrichtung ab, die die Fruchtbarkeit einer solchen Auseinandersetzung von zwei Voraussetzungen abhängig sieht:

– von der präzisen Explikation dessen, was unter Dogmatik designativ zu verstehen ist. Sind es Texte, auf die man hin-

weisen kann oder aus ihnen zu gewinnende (auf welche Weise?) Prinzipien der Systematisierung, ungeschriebene Metaregeln, Verfassungsregeln? Um welche Texte handelt es sich: Gesetzestexte, rechtswissenschaftliche Texte rechtstheoretischer, oder -methodologischer Art?

– Die funktionale Analyse von Dogmatik kann nur eine empirisch geleitete und ausgerichtete sein. Sie hat dabei u.a. in Rechnung zu stellen, daß die neuere Methodendiskussion in den Rechtswissenschaften mit ihren Ergebnissen des dogmatisch nicht faßbaren (auch nicht disziplinierbaren?) Hineinwirkens außerrechtlicher Vorverständnisse, der extremen Fungibilität und ergebnisgesteuerten Argumentationszugriffe die Vermutung nährt, daß die der Dogmatik angesonnenen Funktionen von ihr nicht – jedenfalls nicht so wie behauptet – erfüllt werden. Von daher würde eine Suche nach den Faktoren ausgelöst, die die der Dogmatik zugerechneten Funktionen – wenn es die denn gibt – tatsächlich zeitigen. Ist Dogmatik m.a.W. vielleicht nur das Medium, in dem sich Leistungen und Ergebnisse von Rechtshandeln darstellen und manifestieren, nicht aber das, was es generiert und herstellt? Dabei könnte durchaus herauskommen, daß die Trennung von Ebenen der Darstellung und der Herstellung von Handeln nicht bedeutet, daß beide gegeneinander isolierbar und verschiebbar sind.

D. Die Bielefelder Tagung zu den hier kurz referierten Gegenständen – andere sind unterschlagen und ausgelassen worden, obwohl sie für sich genommen mehr als fußnotenhafte Erwähnung verdienen – hat trotz des Unmuts mancher Teilnehmer auch in dieser Diskussion mehrere Dinge dokumentiert und bewirkt:

– die Integration von Rechts- und Sozialwissenschaften ist ein erst programmatisch anvisiertes Ziel, dessen Dringlichkeit sich zu seiner Einlösung umgekehrt proportional verhält;

– sie hat die Notwendigkeit erbracht, den taktisch-pragmatischen Erfordernissen interdisziplinärer Zusammenarbeit im Alltag der Lehre insbesondere der Einstufenmodelle nicht die Probleme zu opfern, die sich auf der abstrakt-theoretischen Ebene des Selbstverständnisses beider Disziplinen stellen;

– sie hat einen Dialog auf diesem Gebiet in Gang gebracht, der von den Teilnehmern als fortsetzungsfähig und -bedürftig eingeschätzt wurde.

1. 3. 1975
3 Hannover